ÜBERSETZUNG

STAATSRAT
Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 78.152/16
vom 25. September 2025

über

einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft ‚zur Abänderung des Erlasses der Regierung vom 13. Juli 2006 über die Aufnahme von Personen mit Behinderung in Wohnressourcen und des Erlasses der Regierung vom 17. Dezember 2009 zur Festlegung der Eigenbeteiligung in den Einrichtungen und Diensten der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Personen mit einer Behinderung‘

‡LW-ABKZLDDDI-HIBFCUQ‡

Am 26. August 2025 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von der Ministerin für Familie, Soziales, Wohnen und Gesundheit der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft ‚zur Abänderung des Erlasses der Regierung vom 13. Juli 2006 über die Aufnahme von Personen mit Behinderung in Wohnressourcen und des Erlasses der Regierung vom 17. Dezember 2009 zur Festlegung der Eigenbeteiligung in den Einrichtungen und Diensten der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Personen mit einer Behinderung‘ abzugeben.

Der Entwurf wurde von der sechszehnten Kammer am 18. September 2025 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Wouter PAS, stellvertretender Kammerpräsident, Toon MOONEN und Annelies D’ESPALLIER, Staatsräte, Johan PUT, Beisitzer, und Ilse ANNÉ, Greffier.

Der Bericht wurde von Benjamin MEEUSEN, beigeordneter Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 25. September 2025 abgegeben.

*

‡LW-ABKZLDDDI-HIBFCUQ‡

1. Der zur Begutachtung vorgelegte Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zielt darauf ab, den Erlass der Regierung vom 13. Juli 2006 ‚über die Aufnahme von Personen mit Behinderung in Wohnressourcen' und den Erlass der Regierung vom 17. Dezember 2009 ‚zur Festlegung der Eigenbeteiligung in den Einrichtungen und Diensten der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Personen mit einer Behinderung' abzuändern.

2. Der entworfene Erlass findet seine Rechtsgrundlage in den in der Präambel erwähnten Artikeln, d.h. in den Artikeln 10 Nr. 1 und 14 § 1 Absatz 2 des Dekrets vom 13. Dezember 2016 ‚über Maßnahmen im Bereich des selbstbestimmten Lebens'.

3. Artikel 3 des Entwurfs ist folgendermaßen abzufassen: „Vorliegender Erlass tritt mit Wirkung vom 1. August 2025 in Kraft, mit Ausnahme von Artikel 2, der mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft tritt.".

DER GREFFIER DER PRÄSIDENT

Ilse ANNÉ Wouter PAS

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Ronny VERCRUYSSEN, Erster Auditor, übersetzt.

Der Chefgreffier,

Gregory DELANNAY

‡LW-ABKZLDDDI-HIBFCUQ‡